

Amtliche Mitteilungen

des Treuhänders der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Schlesien

Herausgegeben von dem Treuhänder der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Schlesien, Breslau 5, Schweidnitzer Stadtgraben 16. * Fernruf 241 54. Zweigstelle Gleiwitz, Oberwallstr. 9 * Fernruf 47 72. Erscheint am 5., 15. u. 25. jed. Mtg. * Bestellungen durch die Post oder beim Verlag. * Bezugspreis beträgt monatl. 60 Pfg. einschl. 6 Pfg. Postzustellgebühr



Für den Inhalt verantwortl.: Helmut Reichnow, komm. Treuhänder der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Schlesien, Breslau 5, Schweidn. Stadtgraben. Druck und Verlag: NS-Druckerei, Gauverlag-NS-Schlesien, Breslau 2, Flurstr. 4. Tel. 525 51, 525 55, Hausanschluß 83. Postfach Breslau Nr. 466 60

Abdruck nur unter Quellenangabe gestattet

2. Jahrgang

Nr. 2

15. Januar 1936

Inhalt

I. Allgemeine Bekanntmachungen des Treuhänders der Arbeit	Seite		
1. Anträge auf Gestattung untertariflicher Entlohnung	I 23		
2. Registrierung der als Tarifordnungen weitergeltenden Tarifverträge	I 24		
3. Arbeitsbücher beantragen	I 24		
II. Bekanntmachung von Tarifordnungen und Richtlinien für den Inhalt von Betriebsordnungen und Einzelarbeitsverträgen mit Ausnahme der Heimarbeit			
7. Ergänzung der Tarifordnung für die Baustellen der Reichsautobahnen vom 24. Oktober 1935. Vom 19. Dezember 1935	II 25		
8. Tarifordnung für die Hutindustrie im Deutschen Reich vom 14. Dezember 1935	II 25		
III. Heimarbeit			
3. Tarifordnung für Herstellung von gedrehten Holzspielwaren in den Treuhänderbezirken Sachsen, Mitteldeutschland,			
		Bayern, Südwest und Schlesien vom 4. Dezember 1935	III 25
		4. Gleichstellung von Hausgewerbetreibenden für Herstellung von gedrehten Holzspielwaren in den Treuhänderbezirken Sachsen, Mitteldeutschland, Bayern, Südwest und Schlesien vom 4. Dezember 1935	III 27
		IV. Gesetze, Verordnungen und Erlasse	
		7. Verordnung über die Unterstützung der Angehörigen der zur Erfüllung der aktiven Dienstpflicht einberufenen Wehrpflichtigen und der einberufenen Arbeitsdienstpflichtigen (Familienunterstützungsverordnung). Vom 19. Dezember 1935	IV 28
		8. Vorschriften zur Durchführung der Familienunterstützungsverordnung (Familienunterstützungsvorschriften). Vom 19. Dezember 1935	IV 28
		V. Aus der Rechtsprechung	
		1. Urteil des Reichslehrengerichtshofes in Berlin vom 27. Mai 1935 (Mißhandlung von Lehrlingen)	V 31

I. Allgemeine Bekanntmachungen des Treuhänders der Arbeit

1. Anträge auf Gestattung untertariflicher Entlohnung

Verschiedene Einzelfälle geben mir Veranlassung, auf meine Bekanntmachung über „Untertarifliche Entlohnung“ (veröffentlicht in Nr. 14 meiner „Amtlichen Mitteilungen“ vom 15. Mai 1935) hinzuweisen.

Ich habe damals bereits betont, daß der Führer des Betriebes nicht berechtigt ist, ohne meine Genehmigung untertarifliche Löhne zu zahlen. Das Einverständnis der Vertrauensratsmitglieder oder der Gefolgschaftsmitglieder ersetzt meine Zustimmung nicht. Ich kann einem Antrage auf Gestattung untertariflicher Bezahlung nur in Ausnahmefällen entsprechen, und zwar nur dann, wenn der Betrieb an sich wirtschaftlich gesund und rentabel, aber durch besondere Umstände nicht in der Lage ist, für eine gewisse Zeit den Tariflohn zu zahlen.

Die Anträge auf Befreiung von der Geltung einer Tarifordnung müssen auf Grund der 14. Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit folgende Angaben enthalten:

1. Name und Art des Betriebes oder der Betriebsabteilung bzw. bei einzelnen Gefolgschaftsmitgliedern Name des Gefolgschaftsmitgliedes,
2. Angabe der für den Betrieb geltenden Tarifordnung,
3. Gesamtzahl der Gefolgschaftsmitglieder des Betriebes,
4. Zahl der von der Herausnahme aus der Tarifordnung betroffenen Gefolgschaftsmitglieder getrennt nach Geschlecht und nach Art der Beschäftigung (Arbeiter oder Angestellte),

Die Vorschriften jeder Tarifordnung und jeder Betriebsordnung sind Mindestbedingungen für die Gestaltung des Arbeitsverhältnisses. Der Führer des Betriebes hat die sittliche Pflicht, die Tarifordnung oder die Betriebsordnung nach Maßgabe seiner wirtschaftlichen Lage durch einzelvertragliche Abmachungen je nach Leistung des einzelnen Gefolgschaftsmitgliedes zu ergänzen.

5. Angabe der vor der Herausnahme für die Arbeiter des Betriebes oder der Betriebsabteilung geltenden tariflichen Lohnsätze und der Zahl der Arbeiter, die bisher unter diese Lohnsätze fielen,
6. eine Schilderung der Gründe, die dazu geführt haben, daß der Betrieb, ohne in seinem Bestehen gefährdet zu sein, für eine gewisse Zeit zur Zahlung der tariflichen Löhne nicht in der Lage ist. Ein Gutachten eines beeidigten Sachverständigen ist nach Möglichkeit beizufügen.
7. die Stellungnahme der Mitglieder des Vertrauensrates oder, falls ein Vertrauensrat nicht besteht, die Stellungnahme der betroffenen Gefolgschaftsmitglieder,
8. die Anschrift der zuständigen Industrie- und Handelskammer, der Innung oder des wirtschaftlichen Verbandes.

Von der Industrie- und Handelskammer, der Innung oder dem wirtschaftlichen Verbands werde ich dann ein Gutachten über die wirtschaftliche Lage des Betriebes einholen und dabei prüfen lassen, ob aus dem Gesichtspunkt des Wettbewerbs keine Bedenken gegen die Erteilung der Zustimmung zur untertariflichen Entlohnung erhoben werden. Falls mir in Zukunft Tarifunterbrechungen bekannt werden, werde ich von dem mir zustehenden Recht Gebrauch machen, gemäß § 22 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit Strafantrag zu stellen.

Fernerhin ist zu beachten, daß sämtliche Anträge in vierfacher Ausfertigung eingereicht werden müssen.

Reich now

2. Registrierung der als Tarifordnungen weitergeltenden Tarifverträge

Von den als Tarifordnungen weitergeltenden alten Tarifverträgen sind nur die allgemeinverbindlichen in einem bei dem Reichs- und Preussischen Arbeitsministerium geführten Tarifregister enthalten. Ueber die zahlreichen als Tarifordnungen weitergeltenden nicht allgemeinverbindlichen Tarifverträge ist dagegen eine sichere Übersicht weder bei dem Reichs- und Preussischen Arbeitsministerium, noch bei mir vorhanden. Zur Schaffung einer sicheren Rechtsgrundlage ist es daher erforderlich, sämtliche in meinem Wirtschaftsgebiet geltenden Tarifverträge in ein besonderes Verzeichnis aufzunehmen. In das Register der als Tarifordnungen weitergeltenden Tarifverträge werde ich nur solche Tarifverträge aufnehmen, die praktisch heute noch angewandt werden und für deren Aufrechterhaltung ein wirkliches Bedürfnis besteht.

Zur Durchführung dieser Registrierung habe ich die Deutsche Arbeitsfront aufgefordert, mir diejenigen als

Tarifordnungen weitergeltenden Tarifverträge zu nennen, die durch die bisherige Entwicklung nicht überholt sind.

Ich möchte darauf hinweisen, daß die Durchführung dieser Bekanntmachung von einschneidender Bedeutung ist. Der Herr Reichs- und Preussische Arbeitsminister wird nach Abschluß der Registrierung eine Verordnung erlassen, welche bestimmen wird, daß alle alten Tarifverträge, die nicht in das Verzeichnis beim Reichsminister der Arbeit aufgenommen sind, außer Kraft treten. Wer also an der Aufrechterhaltung eines als Tarifordnung weitergeltenden Tarifvertrages aus der Zeit vor dem 1. Mai 1934 Interesse hat, muß diesen unverzüglich bei mir einreichen. Diese Anordnung bezieht sich nicht auf die nur für einzelne Betriebe geltenden sogenannten Werks- oder Firmentarife, da diese bereits mit dem 30. Oktober 1934 außer Kraft gesetzt wurden.

Reich now

3. Arbeitsbücher beantragen

Das Arbeitsamt Breslau bittet um Bekanntmachung folgender Mitteilung:

Für die Arbeiter und Angestellten der Betriebsgruppen:

1. Landwirtschaft, Gärtnerei, Tierzucht, Forstwirtschaft, Fischerei,
2. Bergbau, Salinenwesen, Torfgräberei,
3. Textilindustrie,
4. Vervielfältigungsgewerbe,
5. Musikinstrumenten- und Spielwarenindustrie,
6. Bekleidungsgewerbe,
7. Wasser-, Gas- und Elektrizitätsgewinnung und -verförgung,
8. Reinigungsgewerbe,
9. Gaststättenwesen,
10. Häusliche Dienste

werden seit dem 1. Oktober 1935 die Arbeitsbücher ausgestellt.

Eine große Anzahl Arbeiter und Angestellte dieser Betriebsgruppen hat noch nicht den Antrag auf Ausstellung des Arbeitsbuches gestellt.

Die Betriebsführer sind verpflichtet, dafür zu sorgen, daß ihre Arbeiter und Angestellten die Anträge rechtzeitig stellen. Da die Festsetzung des Zeitpunktes, von dem ab Arbeiter und Angestellte in den vor genannten Betriebsgruppen ohne den Besitz eines Arbeitsbuches nicht mehr beschäftigt werden dürfen, nahe bevorsteht, ist es zur Vermeidung von Nachteilen für die Betriebsführer, Arbeiter und Angestellten dringend erforderlich, daß die noch ausstehenden Anträge unverzüglich dem Arbeitsamt eingereicht werden. Antragsvordrucke sind beim Arbeitsamt, Sternstraße 6, 1. Stock, Zimmer 20, erhältlich.

Betrifft: Bezugsgeld für die Amtlichen Mitteilungen

Unsere Rechnung über den ersten Bezugsmonat wird häufig mit dem Bemerkten zurückgereicht, daß der Betrag bereits an die Post gezahlt worden sei. Dies ist ein Irrtum, denn die Post zieht den Betrag im voraus ein. Da wir nur monatlich bei der Post einweisen können, muß der Betrag für die von uns direkt gelieferten Nummern ordnungsmäßig an uns abgeführt werden.

AG-Druckerei

II. Bekanntmachung von Tarifordnungen und Richtlinien für den Inhalt von Betriebsordnungen und Einzelarbeitsverträgen mit Ausnahme der Heimarbeit

7. Ergänzung der Tarifordnung für die Baustellen der Reichsautobahnen vom 24. Oktober 1935 Vom 19. Dezember 1935

Tarifregister Nr. 457/4

Reichsarbeitsblatt Nr. 1
v. 5. 1. 1936, Seite VI 1

Der Sondertreuhänder
der Arbeit für die
Reichsautobahnen

Berlin, den 19. Dezember 1935

Gemäß §§ 32, 33 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit wird die für sämtliche Baustellen der Reichsautobahnen am 24. Oktober 1935 erlassene Tarifordnung (Reichsarbeitsbl. Nr. 31 vom 5. November 1935)* wie folgt ergänzt:

Für diejenigen Baustellen, für die durch Tarifordnung eine von der 48stündigen Arbeitszeit abweichende Arbeitszeit festgesetzt wurde, gelten die Bestimmungen des Abs. 1 entsprechend mit der Maßgabe, daß die über die tarifliche Arbeitszeit hinaus geleisteten Arbeitsstunden bis zu 60 Stunden im Sinne der Bestimmung der Ziffer 1 ausgeglichen werden können.

Dr. Schmelzer

*) Vergleiche: Amtliche Mitteilungen Nr. 31 vom 5. 11. 1935, Seite III 353.

8. Tarifordnung für die Hutindustrie im Deutschen Reich vom 14. Dezember 1935

Tarifregister Nr. 776/3

Reichsarbeitsblatt Nr. 1
v. 5. 1. 1936, Seite VI 3

Der Treuhänder der Arbeit
für das
Wirtschaftsgebiet Sachsen

Dresden, den 14. Dezember 1935

Von dem Herrn Reichs- und Preussischen Arbeitsminister mit Erlaß vom 19. Dezember 1934 zum Sondertreuhänder der Arbeit bestellt, verfüge ich nach Beratung in einem Sachverständigenausschuß gemäß § 33 Abs. 1 in Verbindung mit § 32 Abs. 2 AOG folgende

Tarifordnung.

§ 1

Der als Tarifordnung über den 30. April 1934 hinaus belassene Reichsmantel- und Lohntarifvertrag für die Hutindustrie vom 25. August/27. September 1932*) wird dahin geändert, daß in Position 8 „Stücklöhne“ Ziffer 8 folgenden neuen Wortlaut erhält.

„8. Wenn in einer Betriebsabteilung, in der grundsätzlich Akkord gearbeitet wird, Facharbeiter oder Facharbeiterinnen auf Veranlassung des Unternehmers aus Gründen, die in der Natur der Arbeit liegen, dauernd im Zeitlohn arbeiten müssen, so ist ihnen der Lohn der Facharbeiter bzw. Facharbeiterinnen zuzüglich 15 v. H. zu vergüten, sofern sie nicht von vornherein als Zeitlöhner eingestellt werden und überwiegend als solche tätig sind.“

§ 2

Diese Tarifordnung tritt mit Beginn der Lohnwoche in Kraft, in die der 1. Februar 1936 fällt. Gleichzeitig endet § 1 Abschn. III der Tarifordnung vom 25. April 1935 — Tarifregister Nr. 776/1 — in der Fassung der Beichtigung vom 14. Juni 1935 — Tarifregister Nr. 776/2 —.

Der Beauftragte

Dr. Hoppe

*) Vergleiche: Amtliche Mitteilungen Nr. 15 vom 25. 5. 1935, Seite III 156, Nr. 20 vom 15. 7. 1935, Seite III 227.

III. Heimarbeit

3. Tarifordnung für Herstellung von gedrehten Holzspielwaren in den Treuhänderbezirken Sachsen, Mitteldeutschland, Bayern, Südwest und Schlesien vom 4. Dezember 1935

Tarifregister Nr. 1236/1

Reichsarbeitsblatt Nr. 1
v. 5. 1. 1936, Seite VI 11

Der Sondertreuhänder der Heimarbeit
für die Spielwarenherstellung
im Deutschen Reich

Saalfeld (Saale), den 4. Dezember 1935

Gemäß § 20 Nr. 3 des Gesetzes über die Heimarbeit vom 23. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 214) in Verbindung mit den §§ 32 Abs. 2 und 33 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 20. Januar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 45) erlasse ich nach Beratung in einem Sachverständigen-

ausschuß folgende

Tarifordnung.

I. Persönlicher Geltungsbereich

Heimarbeiter und Hausgewerbetreibende (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des HMG) sowie die ihnen gleichgestellten Personen (§ 2 Abs. 2 und 3 HMG).

II. Sachlicher Geltungsbereich

Herstellung von gedrehten Holzspielwaren.

III. Räumlicher Geltungsbereich

Die Treuhänderbezirke: Sachsen, Mitteldeutschland, Bayern, Südwest und Schlesien.

IV. Mindestentgelte

A. Regel, roh, mit gebrannten Ringen, einfachste Ausführung:

Nr.	2	3	4	5	6	7
Länge	8,5	9,5	11	12,5	14	16 cm
	0,85	1,—	1,25	1,50	1,80	2,20 RM. je Duzend

Nr.	8	9	10	11	12
Länge	18	20	22	24	26 cm

2,85 3,60 5,— 6,50 8,— RM. je Duzend

Regel, gut lackiert mit Ringel 75 v. H. Aufschlag auf obige Entgelte.

4 farbig lackiert mit Ringel 100 v. H. Aufschlag auf obige Entgelte.

Die festgelegten Längen sind die des Königs.

Die Entgelte verstehen sich für je 1 Duzend Regelspiele einschließlich zweier Kugeln.

B. Schachfiguren.

I. Französische Form, aus Ahorn oder Buche, gewachst:

Nr.	00	0	1	2
Länge	50	55	60	65 mm
	2,20	2,85	3,50	4,40 RM. je Duz. Sak (32 Stück)

Nr.	3	4	5	6
Länge	70	77	83	90 mm
	5,50	6,70	8,—	9,50 RM. je Duz. Sak (32 Stück)

dieselben, lackiert, ohne Filzauflage:

Nr.	1	2	3	4	5	6
	5,50	7,—	8,25	9,50	11,80	13,30 RM. je Duzend Sak

dieselben, lackiert, mit Filzauflage:

Nr.	1	2	3	4	5	6
	6,25	7,75	9,—	10,50	12,80	14,30 RM. je Duzend Sak

II. Englische Form, aus Ahorn oder Buche, gewachst:

Nr.	0	1	2	3	4	5
Länge	56	60	70	80	90	100 mm
	6,—	7,20	8,40	10,—	12,—	15,— RM. je Duzend Sak

dieselben, gewachst, mit Filzauflage:

Nr.	0	1	2	3	4	5
	7,20	8,40	9,60	12,—	13,20	16,80 RM. je Duzend Sak

dieselben, lackiert, ohne Filzauflage:

Nr.	0	1	2	3	4	5
	9,20	11,—	12,80	15,50	17,10	22,— RM. je Duz. Sak

dieselben, lackiert, mit Filzauflage:

Nr.	0	1	2	3	4	5
	10,20	12,—	13,80	16,50	18,60	24,— RM. je Duz. Sak

dieselben, lackiert, mit Filzauflage und Blei:

Nr.	1	2	3	4	5
	16,—	18,50	22,—	25,20	28,80 RM. je Duzend Sak

Die Entgelte sind für gewöhnliche Hölzer einschließlich Ahorn festgelegt, für bessere Hölzer ist dem Erzeuger ein angemessener Materialzuschlag zu gewähren.

Die für Schachfiguren angegebenen Längen sind die des Königs. Die anderen zum Sak gehörigen Figuren müssen in normalem Verhältnis zu diesem stehen.

C. Räder aus Weichholz.

I. Autoräder, nicht ausgedreht:

40 mm Durchmesser bis 8 mm Stärke	20 Kpf. je Schoß
45 " " " 8 " " " 25 " " "	" " " "

dieselben, ausgedreht:

Durchmesser	50	55	60	65	70 mm
Stärke bis	11	12	13	14	15 "
	0,35	0,45	0,55	0,68	0,80 RM. je Schoß

II. Wagenräder:

Durchmesser	30	35	40	45	50 mm
Stärke bis	8	9	10	11	12 "
	0,12	0,15	0,18	0,22	0,28 RM. je Schoß

Durchmesser	55	60	70	80 mm
Stärke bis	13	14	16	18 "
	0,35	0,45	0,60	0,80 RM. je Schoß

Zu I und II: Bei größerer Stärke der Räder ist ein angemessener Aufschlag zu bezahlen, der durch die Berechnungsstelle festgesetzt wird.

D. Schoßzeug (Ziellartikel: Eimer, Kannen, Schüsseln, Becher und andere kleine Puppenhaushaltsgegenstände):

Größe	0	1	2	3
größtes Ausmaß	38	45	60	68 mm
	0,40	0,70	1,—	1,40 RM. je Schoß

E. Kübel, mit Deckel und Stab:

Größe	1	2	3	4
Durchmesser	35	45	52	60 mm
	1,—	1,20	1,50	2,— RM. je Schoß

Der Durchmesser wird an der stärksten Stelle gemessen.

F. Knallpistolen, weiß lackiert mit bunten Ringen:

bis	24	29	34	39	45 cm
	1,—	1,40	1,80	2,40	2,80 RM. je Duzend

dieselben, roh: 20 v. H. Aufschlag.

Die Knallpistolen werden gemessen mit Bandmaß von Lauföffnung bis Schaftende an der Visierlinie (größte Länge der Pistole).

G. Kreisel, gewöhnlicher Art (Loch-, Hohl-, Vollkreisel, hand- und maschinengedreht, roh gebeizt):

Größe	1	2	3	4	5	6
Durchmesser	33	36	39	42	45	53 mm
Höhe	48	54	60	66	72	80 "
	1,80	2,25	2,60	3,—	4,40	5,60 RM. je Gros

Für Lackierung 50 v. H. Aufschlag.

Ringelkreisel:

Größe 3	5,— RM. je Gros
" 6	8,60 " " "

Flammenkreisel:

Größe 3	6,60 RM. je Gros
" 6	10,60 " " "

Mondkreisel

Größe 3	6,20 RM. je Gros
" 6	9,60 " " "

Die Größen verstehen sich ohne Mondauflage.

Vollkreisel, lackiert, mit oberer Zweck: je Gros 15 Kpf. mehr für Zwecken.

Der Durchmesser wird an der stärksten Stelle des Kreisels gemessen.

Die Höhe ist die größte Länge in axialer Richtung.

I. A*lspe*, ungeprägt, 23 mm Durchmesser, 4 mm hoch
6 Rp*f.* je Scho*ck*.

Nr.	0	1	2	3	4
Durchmesser	22	25	28	32	35 mm
Höhe	7	7	8	8	9 mm
A <i>lspe</i> , einseitig geprägt	0,10	0,12	0,16	0,20	0,25 RM. je Scho <i>ck</i>
A <i>lspe</i> , zweiseitig geprägt	0,12	0,15	0,19	0,24	0,30 RM. je Scho <i>ck</i>

II. A*h*o*r*n, poliert, ausgedreht:

Nr.	2	3	4
Durchmesser	32	34	36 mm
Höhe	8	9	10 mm
	1,75	1,95	2,25 RM. je Scho <i>ck</i>

J. S*and*f*orm*en aus Weichholz, roh:

Nr.	0	1	2	3	4	5
Durchmesser	36	40	46	53	60	68 mm
Länge	6	7	8	9	10	11 cm
	0,90	1,10	1,25	1,60	1,90	2,40 RM. je Scho <i>ck</i>

dieselben, mit schwarz gebranntem Rand 10 v. H. Aufschlag

dieselben, mit bunt lackiertem Rand 15 „ „

S*and*s*pie*le je nach Zusammenlegung aus diesen Größen.

K. F*ah*n*e*n*s*p*i*k*e*n:

Länge	6	7	8	9	10 cm
größter Durchm.	20	23	27	30	33 mm
	1,00	1,20	1,70	2,20	2,70 RM. je 100 Stüd
Länge	11	12	13	14	15 cm
größter Durchm.	37	40	43	47	50 mm
	3,10	3,60	4,10	4,80	5,40 RM. je 100 Stüd
Länge	16	17	10 cm		
größter Durchm.	53	57	60 mm		
	6,20	7,00	8,00 RM. je 100 Stüd		

dieselben, lackiert oder bronziert 30 v. H. Aufschlag

Die Maße sind Stabmaß, soweit in der Tarifordnung nichts anderes vermerkt ist.

Die Materialkosten sind in den Mindestentgelten enthalten. Sollten die Materialien für die Herstellung vom Auftraggeber dem Hersteller geliefert werden, so können diese zum Tagespreis laut Rechnung der Lieferfirma von den Mindestentgelten abgesetzt werden.

Die Entgelte verstehen sich ab Betriebsstätte des Herstellers ohne Verpackung und Versandkosten bei sofortiger Bezahlung ohne Abzug.

Ueber die Höhe des Entgelts für Artikel, die zwar unter diese Tarifordnung fallen, aber in ihr nicht aufgeführt sind (Zwischengrößen, besondere Ausführung), und in allen Zweifelsfällen befindet die von mir beauftragte Berechnungsstelle der Deutschen Arbeitsfront in Olbernhau/Sa.

Zwischengrößen von Gegenständen, auf die sich diese Tarifordnung bezieht, sind, falls die Berechnungsstelle das Entgelt hierfür nicht festgelegt hat, mit dem Entgelt der nächsthöheren Nummer der hierfür in Betracht kommenden Serie zu entlohnern. Für Gegenstände, die nach dem 15. Oktober bestellt und bis Weihnachten zu liefern sind, erhöhen sich die Entgelte um 5 v. H. Bisher bezahlte höhere Entgelte werden durch die Tarifordnung nicht berührt.

Für Aufträge, die vom Einzelhandel oder seinen Einkaufsvertretern unmittelbar beim Heimarbeiter oder gleichgestellten Hausgewerbetreibenden getätigt werden, erhöhen sich die Entgelte um 20 v. H. Diese Tarifordnung findet auch auf solche Aufträge Anwendung, die zur Umgehung der tariflichen Bestimmungen in die Form von Kaufverträgen gekleidet sind.

Die Bestimmung unter Nr. II des als Tarifordnung weitergeltenden Festsetzungsbeschlusses vom 10. Mai 1927 des ehemaligen „Fachauschusses für Hausarbeit in der Holz- und Schnitzstoff-Industrie für den Bezirk Sachsen“, der Stundenentgelte vorsieht, wird auf Grund des § 14 Abs. 1 der DDD zum HMG für den sachlichen Geltungsbereich dieser Tarifordnung aufgehoben.

Diese Tarifordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Reichsarbeitsblatt in Kraft.

Schuster

4. Gleichstellung von Hausgewerbetreibenden für Herstellung von gedrehten Holzspielwaren in den Treuhänderbezirken Sachsen, Mitteldeutschland, Bayern, Südwest und Schlesien vom 4. Dezember 1935

Tarifregister Nr. 1236/2

Reichsarbeitsblatt Nr. 1
v. 5. 1. 1936, Seite VI 13

Der Sondertreuhänder der Heimarbeit
für die Spielwarenherstellung
im Deutschen Reich

Saalfeld (Saale), den 4. Dezember 1935

Gleichstellung von Hausgewerbetreibenden

Auf Grund des § 2 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über die Heimarbeit vom 23. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 214) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Heimarbeit vom 23. März

1934 (Reichsgesetzbl. I S. 225) und § 34 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 20. Januar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 45) werden nach Beratung im Sachverständigenausschuß die in der Herstellung von gedrehten Holzspielwaren tätigen Hausgewerbetreibenden mit mehr als 2 fremden Hilfskräften (Betriebsarbeiter) wegen ihrer Schutzbedürftigkeit den in der Heimarbeit Beschäftigten (§ 2 Abs. 1 HMG) hinsichtlich der allgemeinen Schutzvorschriften und der Vorschriften über den Entgeltschutz (2. und 5. Abschnitt) gleichgestellt.

Die Gleichstellung erstreckt sich auf die Treuhänderbezirke Sachsen, Mitteldeutschland, Bayern, Südwest und Schlesien und tritt mit der Veröffentlichung im Reichsarbeitsblatt in Kraft.

Schuster

IV. Gesetze, Verordnungen und Erlasse

7. Verordnung über die Unterstützung der Angehörigen der zur Erfüllung der aktiven Dienstpflicht einberufenen Wehrpflichtigen und der einberufenen Arbeitsdienstpflichtigen (Familienunterstützungsverordnung). Vom 19. Dezember 1935

(Reichsgesetzbl. I S. 1511)

Reichsarbeitsblatt Nr. 1
vom 5. 1. 1936, S. 1 12

Auf Grund des § 37 Abs. 2 des Wehrgesetzes vom 21. Mai 1935¹⁾ (Reichsgesetzbl. I S. 609), des Erlasses des Führers und Reichskanzlers vom 22. Mai 1935 über die Übertragung des Ordnungsrechts nach dem Wehrgesetz (Reichsgesetzbl. I S. 615) und des § 26 des Arbeitsdienstgesetzes vom 26. Juni 1935²⁾ (Reichsgesetzbl. I S. 769) wird verordnet:

§ 1

(1) Den Angehörigen der zur Erfüllung der aktiven Dienstpflicht einberufenen Wehrpflichtigen und der einberufenen Arbeitsdienstpflichtigen wird zur Sicherung des notwendigen Lebensbedarfs Unterstützung gewährt (Familienunterstützung).

(2) Die Familienunterstützung ist keine Leistung der öffentlichen Fürsorge. Sie ist nicht zurückzuerstatten. Sie unterliegt nicht der Pfändung.

(3) Abs. 2 Satz 2 gilt auch für die Unterstützungen, welche die öffentliche Fürsorge den Angehörigen des Einberufenen (Abs. 1) vom Tage der Einberufung (Gezstellungstag) bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung gewährt hat.

§ 2

Die Aufgaben dieser Verordnung werden den Stadt- und Landkreisen als staatliche Aufgaben übertragen.

§ 3

Die Kosten der Familienunterstützung werden den Stadt- und Landkreisen vom Reiche erstattet. Persönliche und sächliche Verwaltungskosten sind nicht erstattungsfähig.

§ 4

Der Reichsminister des Innern erläßt die zur Durchführung der Familienunterstützung erforderlichen Vorschriften.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit der Verkündung einer abschließenden gesetzlichen Regelung, spätestens mit Ablauf des 31. März 1936 außer Kraft.

Berlin, den 19. Dezember 1935.

Der Reichsminister des Innern

Frick

¹⁾ Reichsarbeitsbl. 1935, S. I 178.

²⁾ Reichsarbeitsbl. 1935, S. I 226.

8. Vorschriften zur Durchführung der Familienunterstützungsverordnung (Familienunterstützungsvorschriften). Vom 19. Dezember 1935

Reichsgesetzbl. I S. 1511)

Reichsarbeitsblatt Nr. 1
vom 5. 1. 1936, S. 1 12

Auf Grund des § 4 der Familienunterstützungsverordnung vom 19. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1511) ordne ich an:

I. Personenzirkel

§ 1

Unterstützungsberechtigt sind nachstehende Angehörige des Einberufenen.

1. Die Ehefrau;

die schullos geschiedene Ehefrau, der der Einberufene nach § 1578 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Unterhalt zu gewähren verpflichtet ist.

II. Die ehelichen Kinder.

Den ehelichen Kindern werden gleichgestellt

1. die für ehelich erklärten Kinder,

2. Stiefkinder und Pflegekinder wenn der Einberufene bis zur Einberufung ganz oder überwiegend der Ernährer gewesen ist,

3. die unehelichen Kinder, wenn der Einberufene seine Vaterschaft nach § 1718 des Bürgerlichen Gesetzbuchs anerkannt hat oder wenn seine Unter-

haltspflicht in einem vollstreckbaren Titel festgestellt ist.

III. Verwandte der aufsteigenden Linie;

Adoptiveltern, wenn sie den Einberufenen vor der Einberufung an Kindes Statt angenommen haben.

II. Zuständigkeit und Verfahren

§ 2

(1) Stadt- und Landkreise im Sinne des § 2 der Verordnung sind die für die Aufgaben des § 1 Abs. 1 unter a bis c der Fürsorgepflichtverordnung zuständigen Bezirksfürsorgeverbände.

(2) Familienunterstützung und öffentliche Fürsorge sind als getrennte Aufgaben zu verwalten.

§ 3

Zur Unterstützung verpflichtet ist der Stadt- oder Landkreis, in dessen Gebiet der Unterstützungsberechtigte wohnt oder sich nicht nur vorübergehend aufhält.

§ 4

(1) Die Gewährung der Unterstützung ist von der Stellung eines Antrags abhängig.

Nach § 31 Absatz 1 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit ist ein Abdruck der für einen Betrieb geltenden Tarifordnung in jeder Betriebsabteilung an geeigneter, den Angehörigen des Betriebes zugänglicher Stelle auszuhängen.

(2) Der Antrag kann von dem Einberufenen oder von dem Unterstützungsberechtigten (§ 1) bei dem Stadt- oder Landkreis oder bei dem Bürgermeister der Aufenthaltsgemeinde mündlich oder schriftlich gestellt werden. Er kann bereits vor dem Tage der Einberufung (Gestellungstag) gestellt werden.

(3) Dem Antrage sind beizufügen

- a) bei Stellung des Antrags vor dem Gestellungstag der Gestellungsbefehl — der dem Einberufenen sofort wieder auszuhändigen ist —, anderenfalls eine Bescheinigung des Truppen-(Marine-)teils oder der Arbeitsdienstabteilung über die erfolgte Einstellung,
- b) der Mietvertrag über die Wohnung,
- c) ein Nachweis, daß der Antragsteller zu den Angehörigen im Sinne des § 1 gehört.

(4) Ueber den Antrag entscheidet der Leiter des Stadt- oder Landkreises. Er hat dem Truppen-(Marine-)teil oder der Arbeitsdienstabteilung des Einberufenen die Bewilligung des Antrags mitzuteilen.

(5) Das Einspruchs- und Beschwerdeverfahren regelt sich nach den Vorschriften der Fürsorgepflichtverordnung und den hierzu ergangenen landesrechtlichen Ausführungsbestimmungen. In beiden Verfahren darf die Entscheidung erst nach Anhörung eines von dem Reichsminister der Finanzen zu bestimmenden Vertreters des Reichsinteresses erfolgen.

§ 5

(1) Die Familienunterstützung ist mindestens für einen halben Monat im voraus zu zahlen.

(2) Die Unterstützung ist neu festzusetzen, wenn in den Verhältnissen, die für die Festsetzung maßgebend gewesen sind, eine Aenderung eintritt.

(3) Der Unterstützungsempfänger oder sein gesetzlicher Vertreter ist verpflichtet, dem Stadt- oder Landkreis oder dem Bürgermeister der Aufenthaltsgemeinde (§ 4 Abs. 2) jede Aenderung der Verhältnisse, die den Wegfall oder die Minderung der Unterstützung bedingt, unverzüglich anzuzeigen.

(4) Die Unterstützung ist einzustellen, wenn und soweit der notwendige Lebensbedarf (§ 9) des Unterstützungsberechtigten auf andere Weise gesichert ist.

(5) Die Unterstützung ist ferner einzustellen, wenn der Einberufene

- a) aus dem aktiven Wehrdienst oder aus dem Reichsarbeitsdienst zeitgerecht entlassen wird (§ 22 Abs. 1 unter a) des Wehrgesetzes vom 21. Mai 1935¹⁾ — Reichsgesetzbl. I S. 609 —, § 13 des Reichsarbeitsdienstgesetzes vom 26. Juni 1935²⁾ — Reichsgesetzbl. I S. 769),
- b) aus dem aktiven Wehrdienst von Rechts wegen ausscheidet oder aus besonderen Gründen entlassen (§§ 23, 24 des Wehrgesetzes) oder aus dem Reichsarbeitsdienst vorzeitig entlassen wird (§ 16 des Reichsarbeitsdienstgesetzes),
- c) auf Grund einer freiwillig eingegangenen weiteren Dienstverpflichtung nach Erfüllung der aktiven Dienstpflicht (§ 8 Abs. 1 des Wehrgesetzes) im aktiven Wehrdienst oder nach Erfüllung der Arbeitsdienstpflicht (§ 3 Abs. 1 des Reichsarbeitsdienstgesetzes) im Reichsarbeitsdienst bleibt,
- d) während der Erfüllung der aktiven Dienstpflicht oder der Arbeitsdienstpflicht stirbt,
- e) durch gerichtlichen Beschluß für fahnenflüchtig oder im Verordnungsblatt der Reichsleitung des Arbeitsdienstes für dienstflüchtig erklärt worden ist.

(6) Die Unterstützung ist bis zum Ablauf des Entlassungstags fortzugewähren, wenn der Einberufene in der Wehrmacht zurückbehalten wird (§ 22 Abs. 2 des Wehrgesetzes) oder wenn er nachdienen muß (§ 8 Abs. 4 des Wehrgesetzes, § 3 Abs. 4 des Reichsarbeitsdienstgesetzes).

§ 6

Die Truppen-(Marine-)teile und Dienststellen des Reichsarbeitsdienstes sind verpflichtet, dem zuständigen Stadt- oder Landkreis (§ 3) die im § 5 Abs. 5 unter b bis e und 6 genannten, für die Einstellung oder Fortführung der Familienunterstützung erheblichen Tatsachen unverzüglich mitzuteilen, damit Ueberzahlungen vermieden werden.

§ 7

Die Behörden sind innerhalb ihrer Zuständigkeit verpflichtet, den im Vollzug dieser Vorschriften an sie eingehenden Ersuchen der Stadt- und Landkreise zu entsprechen. § 27 der Fürsorgepflichtverordnung ist entsprechend anzuwenden.

§ 8

Die Landkreise können die Durchführung der Familienunterstützung den ihnen zugehörigen Gemeinden von mehr als 10 000 Einwohnern übertragen. Die Weisungen des Landkreises sind für die Gemeinden bindend. Seine Verantwortung für die Erfüllung der Aufgaben wird durch die Uebertragung der Durchführung nicht berührt.

III. Voraussetzung, Art und Maß der Unterstützung

§ 9

Unterstützungsberechtigt ist, wer den notwendigen Lebensbedarf nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln beschaffen kann und ihn auch nicht von anderer Seite, insbesondere von Angehörigen, erhält. Bei der Bemessung des notwendigen Lebensbedarfs ist auf die bisherigen Lebensverhältnisse Rücksicht zu nehmen.

§ 10

(1) Zum notwendigen Lebensbedarf gehören

- a) der Lebensunterhalt, insbesondere Unterkunft, Nahrung, Kleidung und Pflege,
- b) Krankenhilfe und Hilfe für Schwangere und Wöchnerinnen,
- c) bei Minderjährigen Erziehung und Erwerbsbefähigung, die nach ihren Anlagen und Fähigkeiten und der Lebensstellung der Eltern berechtigt ist,
- d) bei Blinden, Taubstummen und Krüppeln Erwerbsbefähigung.

(2) Nötigenfalls ist der Bestattungsaufwand zu bestreiten.

§ 11

(1) Für die Bemessung des notwendigen Lebensunterhalts (§ 10 Abs. unter a) setzt der Leiter des Stadt- oder Landkreises den örtlichen Verhältnissen angepaßte Richtsätze fest. Die Richtsätze sind Maßstäbe zur Ermittlung des Regelbedarfs für durchschnittliche Lebensverhältnisse der Unterstützungsberechtigten.

(2) Die Richtsätze müssen so bemessen sein, daß sie die Richtsätze der allgemeinen Fürsorge (§ 6 Abs. 2 Satz 1 der Fürsorgepflichtverordnung in der Fassung der Verordnung vom 19. Oktober 1932³⁾ — Reichsgesetzbl. I S. 500) um ein Viertel übersteigen.

¹⁾ Reichsarbeitsbl. 1935, S. 1 178.

²⁾ Reichsarbeitsbl. 1935, S. 1 226.

³⁾ Reichsarbeitsbl. 1932, S. 1 218.

(3) Ferner sind den örtlichen Verhältnissen angepasste Einkommenssätze festzusetzen, bei deren Nichterreichung eine Wöchnerin Wochenfürsorge stets dann erhält, wenn nicht Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß die Hilfe nicht benötigt wird.

(4) Die obere oder oberste Aufsichtsbehörde (§ 33 Abs. 2 und 3 der Ersten Verordnung zur Durchführung der Deutschen Gemeindeordnung vom 22. März 1935 — Reichsgesetzbl. I S. 393) kann anordnen, daß innerhalb eines einheitlichen Wirtschaftsgebiets die Richtsätze für die Bemessung des notwendigen Lebensunterhalts und die Einkommenssätze für die Wochenfürsorge von Gemeinden mit gleichen Preisungsverhältnissen einander anzugleichen sind.

§ 12

Art und Maß der Unterstützung richten sich im Rahmen des notwendigen Lebensbedarfs (§§ 9 bis 11) nach den Besonderheiten des Einzelfalls. Bei Bestimmung der Art und des Umfangs der Unterstützung ist entgegenkommend zu verfahren.

§ 13

(1) Neben der richtsahmäßigen Unterstützung sind Mietbeihilfen zu gewähren, soweit der im Richtsatz enthaltene Anteil für Unterkunft zur Deckung des berechtigten Wohnbedarfs nicht ausreicht.

(2) Ob und wie weit der Wohnbedarf als berechtigt anerkannt werden kann, ist nach der Lebensstellung des Einberufenen und nach Personenzahl, Lebensalter, Geschlecht und Gesundheitszustand der in die Wohnung aufgenommenen Angehörigen (§ 1) zu entscheiden.

§ 14

(1) Ist ein Unterstützungsberechtigter Mitglied einer Familiengemeinschaft (Haushaltsgemeinschaft), so sollen die übrigen Mitglieder ihre Mittel und Kräfte im Rahmen des ihnen Zumutbaren zur Deckung seines notwendigen Lebensbedarfs zur Verfügung stellen, auch soweit sie nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts nicht verpflichtet sind, ihm Unterhalt zu gewähren. Der so gewährte Unterhalt ist bei Bemessung der Unterstützung zu berücksichtigen.

(2) Zur Familiengemeinschaft im Sinne des Abs. 1 gehören Ehegatten, Verwandte, Verschwägerter und Personen, die dem Unterstützungsberechtigten gegenüber eine sittliche Pflicht zur Unterhaltsgewährung haben.

§ 15

(1) Jeder Unterstützungsberechtigte muß seine Arbeitskraft zur Beschaffung des notwendigen Lebensbedarfs für sich einsetzen.

(2) Ob dem Unterstützungsberechtigten eine Arbeit billigerweise zugemutet werden kann, soll nach Lebensalter, Gesundheitszustand, häuslichen Verhältnissen und, soweit angängig, auch nach der beruflichen Ausbildung beurteilt werden.

(3) Frauen darf Erwerbsarbeit nicht zugemutet werden, wenn dadurch die geordnete Erziehung ihrer Kinder gefährdet würde; auch sonst sind bei Frauen die Pflichten besonders zu berücksichtigen, die ihnen die Führung eines Haushalts oder die Pflege von Angehörigen auferlegt.

§ 16

(1) Zu den eigenen Mitteln, die der Unterstützungsberechtigte einsetzen muß, ehe ihm Familienunterstützung gewährt wird, ist sein gesamtes Einkommen zu rechnen, besonders Bezüge in Geld oder Geldeswert aus gegen-

wärtigem oder früherem Arbeits- oder Dienstverhältnis und aus Unterhalts- oder Rentenansprüchen öffentlicher oder privater Art.

(2) Die Familienunterstützung darf vom Verbrauch oder der Verwertung des Vermögens nicht abhängig gemacht werden.

§ 17

(1) Bei Bestimmung der Art und des Umfangs der Unterstützung bleiben außer Ansatz:

1. Einkommen aus Arbeitsverdienst, soweit es die Hälfte des Richtsatzes nach § 11 nicht übersteigt; von dem Mehrverdienst darf nicht mehr als 50 vom Hundert angerechnet werden;
2. die Frontzulage (Artikel 1 des Gesetzes über Änderungen auf dem Gebiet der Reichsverversorgung vom 3. Juli 1934 — Reichsgesetzbl. I S. 541 —);
3. die Beschädigtenrente nach dem Reichsversorgungsgesetz, soweit sie den Betrag von 25 RM. monatlich nicht übersteigt, sowie die Kinder- und Ortszulage der Beschädigten;
4. die Pflegezulage nach § 31 des Reichsversorgungsgesetzes;
5. die Führerhundzulage (§ 7 Abs. 4 des Reichsversorgungsgesetzes);
6. die Verstümmelungszulage nach §§ 11 und 32 des Offizierspensionsgesetzes vom 31. Mai 1906 (Reichsgesetzbl. S. 565) und Artikel IV des Gesetzes vom 21. Dezember 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 487);
7. Beihilfen an Kriegsteilnehmer nach den Gesetzen vom 21. Mai 1895 (Reichsgesetzbl. S. 237) und vom 19. Mai 1913 (Reichsgesetzbl. S. 297);
8. Unterstützungen der Veteranen und ihrer Hinterbliebenen aus den im Haushalt des Reichsministers der Finanzen zu Bewilligungen aller Art vorgesehenen Reichsmitteln (Dispositionsfonds);
9. Ehrensolde und Ehrenzulagen der Inhaber von Orden und Ehrenzeichen;
10. Ehrensolde und Ehrenunterstützungen der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei;
11. die Leistungen der Wochenhilfe und der Familienwochenhilfe (§§ 195a, 205a der Reichsversicherungsordnung);
12. das Pflegegeld der Unfallversicherung (§ 558c der Reichsversicherungsordnung);
13. das Aufwertungseinkommen und die Vorzugsrente nach Maßgabe des § 84 des Aufwertungsgesetzes vom 16. Juli 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 117) und des § 26 des Gesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen vom 16. Juli 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 137);
14. der infolge Verzichts auf das Auslösungsrecht gewährte Mehrbeitrag der Vorzugsrente (§ 20 Abs. 2 des Gesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen);
15. Aufwandsentschädigungen, die für die Ausübung öffentlicher Ehrenämter gewährt werden, soweit sie die tatsächlichen Mehraufwendungen nicht übersteigen;
16. Zuwendungen, die die freie Wohlfahrtspflege oder ein Dritter zur Ergänzung der Familienunterstützung gewährt, ohne dazu eine rechtliche oder eine sittliche Pflicht zu haben. Dies gilt nicht, wenn die Zuwendung die wirtschaftliche Lage des Unterstützten so günstig beeinflusst, daß Familienunterstützung ungerechtfertigt wäre.

(2) Die Nr. 3, 4, 5 des Absatzes 1 gelten entsprechend, soweit in anderen Versorgungsgesetzen gleichartige Bezüge vorgesehen sind.

²⁾ Reichsarbeitsbl. 1932, S. 1218.

§ 18

Schwangeren und Wöchnerinnen (§ 10 Abs. 1 unter b) sind erforderlichenfalls ärztliche Behandlung, Entbindungskostenbeitrag und Wochenlohn, Wöchnerinnen, die ihr Kind stillen, außerdem Stillgeld zu gewähren. Die Hilfe soll ihnen das sicherstellen, was die Reichsversicherungsordnung den Familienangehörigen eines Versicherten gewährt (Familienwochenhilfe).

§ 19

(1) Siedelt ein Unterstützungsberechtigter nach Beginn der Unterstützung in eine Gemeinde über, deren Reichslohn höher ist als derjenige des bisherigen Unterstützungsorts, so ist die nach der Uebersiedlung zu gewährende Unterstützung nach dem Reichslohn des bisherigen Unterstützungsorts zu bemessen. Dies gilt nicht, wenn ein berechtigter Grund für die Uebersiedlung vorliegt.

(2) Ein berechtigter Grund ist insbesondere anzunehmen, wenn durch die Uebersiedlung eine Haushaltsgemeinschaft mit Angehörigen (§ 14 Abs. 2) wiederhergestellt wird.

(3) Abs. 1 und 2 gelten entsprechend, wenn ein bisher nicht unterstützter Angehöriger (§ 1) in eine Gemeinde, deren Reichslohn höher ist als derjenige des bisherigen Wohnorts, übersiedelt und am neuen Wohnort alsbald unterstützt werden muß.

§ 20

(1) Die Verpflichtungen Dritter, einen Unterstützungsberechtigten zu unterstützen, werden durch diese Verordnung nicht berührt.

(2) §§ 21a, 21b, 22, 23 der Fürsorgepflichtverordnung in der Fassung der Zweiten Verordnung des Reichspräsidenten

zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 5. Juni 1931¹⁾ (Reichsgesetzbl. I S. 279/305) und des Gesetzes über die Kosten des Anstaltsaufenthalts von Geisteskranken vom 29. April 1935²⁾ (Reichsgesetzbl. I S. 565) finden entsprechende Anwendung.

IV. Kosten

§ 21

Das Nähere über die vom Reiche zu leistenden Erstattungen (Verfahren, Zahlungsweise und Zeitpunkt) wird vom Reichsminister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern bestimmt.

V. Schlussvorschriften

§ 22

Die Familienunterstützung bewirkt keine Unterbrechung der fürsorgerechtlichen Hilfsbedürftigkeit (§ 15 der Fürsorgepflichtverordnung).

§ 23

Soweit nach diesen Vorschriften Bestimmungen der Fürsorgepflichtverordnung entsprechend anzuwenden sind, finden die landesrechtlichen Ausführungsbestimmungen zu diesen gleichfalls entsprechende Anwendung, soweit ein Land nichts anderes bestimmt.

Berlin, den 19. Dezember 1935.

Der Reichsminister des Innern

Frick

¹⁾ Reichsarbeitsbl. 1931, S. I 112/125.

²⁾ Reichsarbeitsbl. 1935, S. I 150.

V. Aus der Rechtsprechung

1. Urteil des Reichsehrengerichtshofes in Berlin vom 27. Mai 1935 (Mißhandlung von Lehrlingen)

Mißhandlungen von Lehrlingen verletzen nicht nur die Ehre des betroffenen Gefolgsmannes, sondern sind für alle Volksgenossen anstößig. Gründe der Strafzumessung.

Urteil des Reichsehrengerichtshofes in Berlin vom 27. Mai 1935. — RGG 15/35 —
Vergehen gegen §§ 35, 36 Abs. 1 Ziffer 1 AOG,
127a GewO

Das Urteil des Ehrengerichts für den Treuhänderbezirk Südwestdeutschland vom 28. Februar 1935 wird geändert*).

Der Angeklagte wird wegen Verstoßes gegen § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit zu einer Ordnungsstrafe von 100 RM. (einhundert Reichsmark) und zu den Kosten des Verfahrens erster Instanz verurteilt.

Die Kosten zweiter Instanz trägt das Reich.

Aus den Gründen:

Durch das obengenannte Urteil des Ehrengerichts ist der Angeklagte „wegen gröblicher Verletzung der durch die Betriebsgemeinschaft begründeten sozialen Pflichten“ zu einer Geldstrafe von 200 RM. und zu den Kosten des Verfahrens verurteilt worden. Dieser Ausspruch läßt nicht — wie es wünschenswert ist — erkennen, worin die Pflichtverletzung bestanden hat, welcher der verschiedenen Strafstatbestände des § 36 Abs. 1 AOG also in Frage kommt. Nach den tatsächlichen Feststellungen des Ehrengerichts

liegt ein Verstoß gegen § 36 Abs. 1 Nr. 1 a. a. O. vor, der von dem Angeklagten als Unternehmer, nämlich als Bäckermeister unter Mißbrauch seiner Machtstellung im Betriebe böswillig durch fortgesetzte Mißhandlung des seit 1. Januar 1933 bei ihm beschäftigten Lehrlings P. auch nach dem 1. Mai 1934, insbesondere durch eine am 31. Dezember 1934 begangene schwere Mißhandlung, und damit durch Ehrentränkung begangen worden ist.

Den Anlaß zur Einleitung des ehrengerichtlichen Verfahrens haben nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme folgende Vorfälle gegeben:

Am Freitag, dem 28. Dezember 1934, war der Lehrling mit dem Fahrrad auf der Fahrt zur Kundschaft unter einen Kraftwagen geraten; dabei war das Rad beschädigt worden. Als der Angeklagte das beschädigte Rad sah und den Lehrling zur Rede stellte, erklärte dieser, er sei mit dem Rad zusammengebrochen, er will aus Furcht vor Schlägen die Unwahrheit gesagt haben. Der Angeklagte erkannte, daß der Lehrling die Unwahrheit sagte, und gab ihm rechts und links Ohrfeigen, so daß dieser blaue Flecken davontrug. Der Lehrling sollte dann die Patentzange holen, brachte aber eine andere Zange. Da holte der Angeklagte selbst die Patentzange und sagte, indem er den Lehrling damit zwang: „Das ist die Patentzange!“ Am 29. Dezember 1934 fuhr der Lehrling dann mit dem anderen zur Verfügung stehenden Rad zur Kundschaft. Dabei fuhr er unter Nichtbeachtung der polizeilichen Vorschriften neben einem ihm bekannten Lehrling aus einem anderen Betriebe her; er wurde deshalb von einem Polizeibeamten angehalten und ihm das Rad

*) Abgedruckt: „Arbeitsrechtsammlung“ Band 24 vom 15. August 1935.

von diesem abgenommen. Als der Angeklagte am Sonntag, dem 30. Dezember 1934, die Lampe zu diesem Rad im Laden liegen sah und fragte, wo das Rad sei, gab ihm der Lehrling Auskunft und erhielt die Antwort: „Bloß ein dummer Simpel, so wie du, läßt sich das Rad abnehmen.“ Das Rad ist erst nach 8 Tagen von der Polizeibehörde herausgegeben worden. Es fehlte also am Silvester, dem 31. Dezember. Darüber und weil das andere Rad beschädigt war, geriet der Angeklagte am Morgen des 31. Dezember in große Erregung. Er rief dem Lehrling zu, warum er das beschädigte Rad nicht fortue, und schlug mit der Faust auf ihn ein, trat ihn, drückte ihn an die Wand und faßte ihn an der Brust an. Als der Lehrling fortlief, holte ihn der Angeklagte ein und versetzte ihm noch Fußtritte, so daß ihm seine Ehefrau zurief, er solle den Lehrling gehen lassen. Dieser war bei der Mißhandlung mit dem Kopf an der Rührmaschine angeschlagen. Er blutete aus der Nase, am Kopf und am Ohr und begab sich am Nachmittag wegen Kopfschmerzen und Schmerzen in der linken Gesichtseite, im Nacken und im Kreuz in ärztliche Behandlung. Der Arzt stellte Quetschungsverletzung des linken Ohrfläppchens, Quetschung des linken und rechten Backenknochens, Schürfung des linken Schulterblatts und linken Oberarmes und Schürfstellen auf dem Brustbein fest. Diese Verletzungen hat der Lehrling zweifellos durch diese Mißhandlung davongetragen.

In beiden Fällen handelte es sich um nach § 127a Abs. 2 GewO verbotene übermäßige Züchtigungen des Lehrlings und im zweiten Falle auch um eine die Gesundheit gefährdende Behandlung. Derartige schwere Mißhandlungen dürfen in einem deutschen Betriebe nicht vorkommen; sie sind eines deutschen Unternehmers und Führers des Betriebes unwürdig und verletzen nicht nur die Ehre des betroffenen Gefolgsmannes, sondern sie sind anstößig für alle Volksgenossen. Es handelt sich auch nicht um zwei vereinzelte Vorgänge, sondern der Angeklagte hat auch schon im ersten Jahre der Lehrzeit des Lehrlings das ihm zustehende Recht der väterlichen Zucht erheblich überschritten, das erstemal derart, daß der Lehrling 8 Tage lang blaue Flecken am Körper gehabt hat. Das war noch in den ersten Wochen der Probezeit, liegt also vor dem Inkrafttreten des ADG-Gesetzes, zeigt aber, daß der Angeklagte sich schlecht zu beherrschen vermag. Damals sind die Eltern des Lehrlings beim Angeklagten vorstellig geworden, und es ist danach die Behandlung etwas besser geworden. Aber später sind wiederholt Ueberschreitungen des Züchtigungsrechts durch Faustschläge vorgekommen, so daß der Lehrling Nasenbluten davontrug. Als der Lehrling im Jahre 1934 zu einer Konfirmationsfeier in Schachteln zwei Torten fortzutragen hatte und dabei eine beschädigt worden war, weil er sie aus Versehen in den Rükentragekorb gestellt hatte, schlug der Angeklagte mit einem etwa 20 Zentimeter langen Holz auf ihn ein, ohne

darauf zu achten, wohin er traf. Er ließ davon erst ab, als auf das Rufen und Schreien des Lehrlings sein Schwager herunterkam und ihn aufforderte, den Lehrling in Ruhe zu lassen. Der Angeklagte, der 31 Jahre alt ist und vor etwa 2 Jahren sich selbständig gemacht hat, gibt denn auch an, daß er 14 Jahre in der Fremde war, dort viele Lehrlinge unter sich gehabt habe, daß sein Fehler aber gewesen sei, sich nicht beherrschen zu können. Er muß das aber durch Selbstzucht lernen, wenn er Lehrlinge halten will, und sich die soziale Gesinnung aneignen, die der nationalsozialistische Staat von ihm verlangt. In Aenderung seiner Grundeinstellung muß er sich bewußt werden und bleiben, daß zum gemeinen Nutzen von Volk und Staat auch in seinem Betriebe eine auf gegenseitiger Achtung, Treue und Kameradschaft beruhende Betriebsgemeinschaft zwischen ihm und den Gefolgsleuten bestehen soll, die eine unwürdige, ehrenkränkende und gesundheitswidrige Behandlung eines Lehrlings nicht mehr aufkommen läßt. Das Gesamtverhalten des Angeklagten — die Fußtritte und die groben Mißhandlungen, die er dem Lehrling wiederholt zugefügt hat — zeigt, daß ihm diese Gesinnung noch fehlt und er aus unsozialer, jene Forderungen (vgl. §§ 1, 2 ADG) nicht achtender Gesinnung unter Mißbrauch seiner Machtstellung im Betriebe die Ehre des Lehrlings in gröblicher Weise gekränkt hat. Der Auffassung des Ehrengerichts, daß ein Verstoß gegen § 36 Abs. 1 Nr. 1 ADG vorliegt, ist somit beizutreten.

Bei der Schwere der Ehrenkränkung und der Unbeherrschtheit des Angeklagten war eine empfindliche Ordnungsstrafe in Geld (§ 38 ADG) am Platze, die nachhaltig wirkt und so jenen erforderlichen Gesinnungswechsel bei ihm herbeiführt. Bei ihrem Ausmaß war mildernd zu berücksichtigen, daß bei dem letzten Vorfall der Angeklagte durch das leichtfertige Verhalten des Lehrlings in kurzer Zeit zwei Fahrräder eingebüßt, er daher an einem wichtigen Geschäftstage (Silvester) zum Auffuchen der Kunden nur das Rad des Gefellen zur Verfügung hatte und sich dadurch in gereizter Stimmung befand, daß der Lehrling nach seinem Zugeständnis ihn manchmal belogen und auch mehrfach vergessen hatte, die ihm von den Kunden aufgegebenen Bestellungen von Waren auszurichten. Der Lehrling ist auch unpünktlich bei der Rückkehr von der Gewerbeschule und den Bestellungen gewesen. Er hat daher oft ermahnt werden müssen. Der Angeklagte ist bisher unbestraft. Er ist 31 Jahre alt, betreibt sein Geschäft erst seit 2 Jahren und ist erheblichem Wettbewerb ausgesetzt. Daß er Vermögen besitzt, ist nicht anzunehmen, vielmehr seine Aufgabe, daß er aus Mangel an Mitteln nicht selbst zur Verhandlung vor dem Reichsehrengerichtshof erscheinen und auch keinen Verteidiger stellen könne, glaubhaft. Danach ist ein Ordnungsstrafe von 100 RM. für ihn hart genug, um dem genannten Zwecke in angemessener Weise zu dienen. Auf sie ist daher in Aenderung des Urteils des Ehrengerichts erlannt.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 55 ADG.

Sammelmappen für die Amtlichen Mitteilungen des Treuhänders der Arbeit



sind erschienen und zum Preise von 2,20 RM. in Mattkleinen mit Klemmrücken zu beziehen. Die geschmackvolle und praktische Mappe ist von außerordentlicher Festigkeit und ermöglicht die Aufbewahrung der Mitteilungen in handlichster Form, so daß Sie die wichtigen Tarifbestimmungen, die in den Amtlichen Mitteilungen des Treuhänders der Arbeit enthalten sind, immer griffbereit haben. Bestellungen an:

NS-Druckerei, Breslau 2, Flurstraße 4 Telefon Nr. 52551

Vertriebsstelle der Amtlichen Mitteilungen des Treuhänders der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Schlesien

Ein Abdruck der Betriebsordnung ist in jeder Betriebsabteilung an geeigneter, den Angehörigen des Betriebes zugänglicher Stelle auszuhängen. Auch diejenigen Betriebe, für die eine Betriebsordnung nicht erlassen zu werden braucht, haben Anfang und Ende der regelmäßigen Arbeitszeit und der Pausen durch Aushang bekanntzumachen (§ 68 Absatz 2 ArbZG).

